

4. 1. Zum Wesen und Umfang des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses. Der Plau, in gewisser Art ausgestattete Waren in größerer Menge zu besonders geeigneter Zeit und Gelegenheit plötzlich auf den Markt zu werfen, als Geschäftsgeheimnis.
2. Übertragung einer vom Geschäftsgeheimnis mitumfaßten Musterzeichnung durch den Angestellten in das eigene Skizzenbuch als eine gegen die guten Sitten verstößende Handlung.
3. Zum Inhalt des „Unternehmens“ im Sinne von § 20, § 17 Abs. 1 UuWG.
4. Kann das Revisionsgericht, ohne die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen, statt § 18 UuWG.

den rechtlichen Gesichtspunkt des § 17 das. zur Geltung bringen und den Urteilsauspruch aus „§ 18 das.“ beseitigen?

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909
(RGBl. S. 499) — UnWbG. — §§ 17, 18, 20.
StB.D. § 264.

V. Straffenat. Ur. v. 14. November 1913 g. W. u. Gen. V 562/13.

I. Landgericht Elberfeld.

Die Strafkammer hat den Angeklagten W. u. a. wegen Diebstahls in Tateinheit mit Vergehen gegen §§ 17, 18 UnWbG. und den Angeklagten L. wegen Vergehens gegen § 20 UnWbG. verurteilt. Gegenstand der Mitteilungen bildete nach ihren Feststellungen eine Musterzeichnung und eine Reihe von Aluminiumwaren, insbesondere Trinkbecher und Broschen, die mit Emailmalerei ausgestattet waren.

Aus den Gründen:

Die Revisionen sind nicht begründet.

„... Soweit die Strafkammer den Angeklagten W. des Diebstahls für schuldig erachtet hat, gibt die Entscheidung zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Anders liegt die Sache aber hinsichtlich der Verurteilung beider Angeklagten aus dem Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb. Insofern hat die Strafkammer zunächst die Vorschrift in § 18 das. verkannt, wenn sie sie gegen den Angeklagten W. anwandte, obwohl dieser Angestellter der Firma L. war, als er sich die Zeichnung durch schriftliches Übertragen in sein Skizzenbuch zu eigen machte, die nach der Annahme des Erstrichters das „Betriebsgeheimnis“ dieser Firma bildete. Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, findet die Vorschrift auf Angestellte eines Geschäftsbetriebs keine Anwendung (RGSt. Bd. 44 S. 152, Ur. des erkennenden Senats v. 25. Juni 1912 g. W., 5 D. 332/12).

Der Angeklagte W. konnte daher keinesfalls aus § 18 das. verurteilt werden und ebensowenig der Angeklagte L. aus § 20 das., soweit das Unternehmen — gegenüber dem Angeklagten W. — nach der Ansicht des Erstrichters ein Vergehen aus § 18 das. zum Gegenstand hatte.

Gleichwohl ist die Verurteilung beider Angeklagten aus dem Wettbewerbsgesetz nach den getroffenen Feststellungen rechtlich be-

gründet, und zwar auch insoweit unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 17 Abs. 1, als die Strafkammer die Vorschrift des § 18 für anwendbar erachtet hat.

Die Strafkammer hat rechtlich nicht zum Nachteil der Angeklagten geirrt, wenn sie das, was W. nach ihren Feststellungen dem L. mitteilen sollte und mitgeteilt hat, als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis ansah. Sie hat das Geheimnis, um das es sich hier handelt, bei der Würdigung des Sachverhalts im Gegenteil zu eng gefaßt, d. h. enger, als ihren vorhergegangenen tatsächlichen Darlegungen entspricht. Nach diesen liegt das Geheimnis nicht sowohl in der Art, wie die Emailmalerei auf den Aluminiumwaren, nämlich Trinkbechern und Broschen, angebracht werden sollte, und in der Idee, diese Art von Verzierung und Ausstattung zu wählen, als vielmehr darin, daß der Inhaber der Firma L., der Kaufmann L., plante, solche und andere Aluminiumwaren von besonderer Ausstattung zu einer für den Umsatz besonders wichtigen Zeit, nämlich auf der Leipziger Herbstmesse von 1911, in größeren Mengen plötzlich auf den Markt zu werfen und daß er diesen seinen Plan geheim halten wollte und geheim hielt, um zu verhindern, daß Wettbewerber mit dem Angebot gleichgearteter Waren hervorträten und die Aussichten seines Angebots beeinträchtigten. Hierbei kam es also nicht entscheidend darauf an, daß sich die von L. beabsichtigte Warenausstattung als etwas überhaupt Neues darstellte. Es genügte, wenn L., wie nach der Annahme des Erstrichters der Fall war, nach den Umständen erwartete, daß er allein gerade zu der in Aussicht genommenen Zeit und bei der für den Absatz ausschlaggebenden Gelegenheit Waren mit der von ihm gewählten Ausstattung auf den Markt bringen und insofern Neues und Unregendes bieten werde. Das war dann etwas seinem Geschäft Eigentümliches, was er vor „der Konkurrenz“ geheimhalten wollte und geheim hielt, und darum im Rechtsinn ein Geheimnis. Das Geheimnis umfaßte daher alles, was nach den Urteilsfeststellungen diese Merkmale an sich trug. Das aber war, wie die Strafkammer mit Recht angenommen hat, jedenfalls auch „die Idee“, für den genannten Zweck die vorbezeichneten beiden Arten von Waren mit Emailmalerei auszustatten, nicht minder die schon erwähnte Zeichnung, die nach den Feststellungen als Muster zur Gravierung von Hülsen für Streichholzschachteln verwandt werden sollte, zu dem gleichen

Zwecke noch zurückgehalten und dem Angeklagten W. mit der Verpflichtung der Geheimhaltung übergeben worden war. Im übrigen hat die Strafkammer festgestellt, daß die Ausstattung von Aluminium-Trinkbechern und -Broschen bis zur Leipziger Herbstmesse von 1911 tatsächlich neu war. . . .

Es wäre allerdings richtiger gewesen, dieses Geheimnis nicht als Betriebsgeheimnis zu bezeichnen, wie es im Urteil geschieht, sondern als Geschäftsgeheimnis. Das ist aber ohne alle sachliche Bedeutung.

Hinsichtlich des Angeklagten W. sind im übrigen alle Tatbestandsmerkmale eines Vergehens gegen § 17 Abs. 1 UnlWG. aus dem Urteil zu entnehmen (wird näher ausgeführt).

Das gilt insbesondere hinsichtlich derjenigen seiner Handlungen, die die Strafkammer als Vergehen gegen § 18 UnlWG. angesehen hat. Ihre Feststellungen lassen keinen Zweifel darüber, daß der Angeklagte nach ihrer tatsächlichen Überzeugung auch die Musterzeichnung für die Aluminiumhülsen von Streichholzschafteln als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekannt und gleichwohl in sein privates Skizzenbuch übertragen hat, um sie dem Angeklagten L. für dessen gleichartiges Geschäft zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls zu verwerten, und daß er dies auch noch während der Geltungsdauer seines Dienstverhältnisses bei L. getan hat. . . .

Wollte man dem Urteil aber auch entnehmen, daß die Mitteilung der Zeichnung an L. für die bezeichneten Zwecke erst erfolgt sei, nachdem der Angeklagte seine Stellung bei L. schon aufgegeben hatte, so würde der Angeklagte W. auch in diesem Falle nach § 17 schuldig erscheinen, zwar nicht nach Abs. 1, wohl aber nach Abs. 2 das. Denn wenn der Angestellte nach dem Ausscheiden aus seinem Dienstverhältnis auch berechtigt ist, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die er darin erworben hat, für sich oder andere zu verwerten, mögen sie selbst Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse betreffen, so darf er es doch in dem Falle nicht, daß er die Kenntnis des Geheimnisses durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende Handlung erlangt hat. Das letztere war nach den getroffenen Feststellungen hier der Fall und lag darin, daß er die ihm im Geschäft seines Dienstherrn anvertraute, zu dem Geschäftsgeheimnis gehörende Zeichnung sich nicht lediglich gedächtnismäßig einprägte, sondern für die

mehrgedachten Zwecke hinter dem Rücken seines Geschäftsherrn schriftlich in sein eigenes Skizzenbuch übertrug (RGSt. Bd. 33 S. 64; Ur. des erkennenden Senats v. 19. Januar 1912, 5 D. 998/11, v. 20. Februar 1912, 5 D. 1043/11).

Wie festgestellt ist, hat er sie auch an einen anderen, nämlich L., mitgeteilt, überdies gleichzeitig zu Zwecken des Wettbewerbes verwendet, nämlich für die Wettbewerbszwecke L.'s. Das alles tat er, wie ebenfalls festgestellt ist, ohne Einwilligung des Berechtigten, L., und damit unbefugt.

Was den Angeklagten L. anlangt, so kommt es gegenüber der Anklage aus § 20 UnWb. rücksichtlich seiner nicht darauf an, ob der Gegenstand der Mitteilungen, die er von W. als Angestelltem L.'s über gewisse Geschäfts- und Betriebsverhältnisse erlangen wollte, wirklich zu dessen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen gehörte, sowie ob und wann W. die Mitteilungen wirklich gemacht hat. Zur Erfüllung des Tatbestandes genügt vielmehr insoweit, daß der Gegenstand der gewollten Mitteilung nach den Vorstellungen, die er von ihm hatte, im Sinne des Gesetzes die Merkmale eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses aufwies und daß nach seinem Willen die Mitteilung erfolgen sollte, noch während das Dienstverhältnis des W. bei L. bestand (RGSt. Bd. 39 S. 324). Soweit dem L. ein Unternehmen dieser Art nachgewiesen ist, hatte es daher ausschließlich die Bestimmung eines anderen zu einer Zuwiderhandlung gegen § 17 Abs. 1 zum Gegenstand, in keiner Hinsicht aber die zu einer Zuwiderhandlung gegen § 18 das.

In allen hiernach wesentlichen Beziehungen hat die Strafkammer ausreichende tatsächliche Feststellungen getroffen. Das gilt namentlich auch, soweit es sich um die von W. mitgeteilte und verwertete Zeichnung handelt. . . .

Damit war das Unternehmen nach § 20 UnWb. im ganzen Umfang der erstrichterlichen Feststellungen rechtlich vollendet. . . .

Der in § 264 StW. ausgesprochene Grundsatz hindert nicht, die gegen den Inhalt des angefochtenen Urteils z. L. veränderten rechtlichen Gesichtspunkte im gegenwärtigen Verfahren zu berücksichtigen. Die Angeklagten werden durch die Berücksichtigung in keiner Weise beschwert. Insbesondere . . . ist es ausgeschlossen, daß die Strafkammer eine niedrigere Strafe gewählt haben würde, wenn sie sich

beruht gewesen wäre, daß auch, soweit sie § 18 UnlWG. als anwendbar vorausgesetzt hat, § 17 anzuwenden war, zumal die gesetzlichen Strafandrohungen in §§ 17, 18 einander gleich sind, die Strafandrohung in § 20 aber dieselbe ist, gleichviel, ob das Unternehmen eine Zuwiderhandlung gegen § 17 Abs. 1 oder gegen § 18 zum Gegenstand hat. . . .

Im übrigen läßt die Anwendung des Strafgesetzes, soweit sie hiernach noch zu prüfen blieb, keinen Rechtsirrtum erkennen.

Bei dieser Sachlage genügte es, aus der Urteilsformel den den Angeklagten B. betreffenden Hinweis auf § 18 UnlWG. zu beseitigen; der Schuldspruch, betreffend den Angeklagten T. aus § 20 UnlWG., blieb von der vorerörterten Veränderung rechtlicher Gesichtspunkte in seiner Fassung unberührt.